56. Ist die Klage auf Übertragung der Firma eines bestehenden Handelsgeschäfts zulässig, wenn nicht bereits vor Erhebung der Klagebas Geschäft selbst von dem seitherigen Inhaber auf den Kläger übertragen wurde?

H.G.B. §§ 22. 23.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 25. April 1906 i. S. P. (Bekl.) w. E. (Kl.). Rep. I. 507/05.
 - L. Landgericht Elberfeld.
 - II. Oberlandesgericht Köln.

Der Beklagte batte noch in ben ersten Monaten des Sahres 1904 in R. unter ber Kirma H. R. & Co. ein Engros- und Exportgeschäft in Uhrfournituren und Werkzeugen betrieben, in welchem er auch mit In Feilen behauptete er damals einen Jahres-Feilen handelte. umfat von 6-10000 M, bei einem Gesamtumfat bes Geschäfts von ca. 100 000 M. gehabt zu haben. Unstreitig hatte der Kläger zu Anfang bes Jahres 1904 von bem Beklagten mehrfach Baren au Ginfaufspreisen übernommen, und ber Beklagte gab zu, sich bem Rläger gegenüber verpflichtet zu haben, biefem biejenigen Baren, welche er om 1. Mai 1904 noch auf Lager habe, zu Einkaufspreisen zu über-Der Beklagte beabsichtigte, sein Geschäft in Uhrfournituren und Wertzeugen aufzugeben, und nur ben Sandel in Reilen, welche fein Bruder unter der Firma R. B. mit etwa 60 Arbeitern fabrizierte, beizubehalten. Der Rläger behauptete nun, es sei schon längere Beit vor bem 1. Dai 1904 zwischen ihm und bem Beklagten eine Bereinbarung dahin zustande gekommen, daß sich der Beklagte verpflichtet habe, bem Kläger sein gesamtes Geschäft mit ber Firma S. R. & Co. zu übertragen, und zwar in der Art, daß die Ubertragung bis spätestens zum 1. Mai 1904 habe vollendet sein follen. Im Berfolg biefer Bereinbarung wollte ber Aläger die Waren, die er unstreitig nach und nach zum Einkaufspreise bis auf einen Rest im Werte von etwa 5000 M an sich gebracht hatte, erworben haben: der Beklagte bestritt aber, daß er sich verpflichtet habe, dem Kläger das ganze Geschäft und die Firma H. R. & Co. zu übertragen. Der Kläger erhob beshalb noch im April 1904 Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, das von ihm unter der Kirma S. R. & Co., in Remscheid betriebene Geschäft bem Kläger mit ber Firma gegen Zahlung bes Einkaufspreises ber Waren zu übertragen. Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, da von einem Verkaufe bes "Geschäfts nebst Firma" nie die Rede gewesen sei. Das Landgericht wies die Rlage ab, weil der Beklagte unstreitig das Feilengeschäft beibehalten habe und fortführe, somit nur einen Teil bes Geschäfts habe aufgeben wollen, und die Firmenübertragung gemäß § 23 S.G.B. nur zulässig sei, wenn das gesamte unter ber Kirma betriebene Handelsgeschäft veräußert werde.

Der Kläger legte Berufung ein. Bom Berufungsgericht wurde festgestellt, daß ber Beklagte im Jahre 1903 sich verpflichtet hatte,

seine sämtlichen unter der Firma H. & Co. geführten noch vorshandenen Waren dis spätestens 1. Mai 1904 an den Kläger zum Einstaufspreise zu veräußern, daß der Kläger das Geschäftsinventar sowie den weitaus größeren Teil des Warenlagers dis zum 1. April 1904 übernommen, und der Beklagte den nicht übernommenen Teil andersweit veräußert hatte. Der Kläger beschränkte hierauf, unter Zurücknahme der Klage im übrigen, seinen Untrag dahin, den Beklagten zu verurkeisen, darin zu willigen, daß der Kläger als Inhaber der Firma H. K. Co. in das Handelsregister eingetragen werde, und das Oberlandesgericht machte die Entscheidung davon abhängig, daß der Kläger beschwöre, es sei wahr, daß der Beklagte ihm in der Zeit vor April 1904 zu wiederholten Malen ausdrücklich erklärt habe, er bekomme sein Geschäft mit der Firma bestimmt dis zum 1. Mai 1904.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben, und die Sache an dasselbe zurückverwiesen, aus folgenden

Grünben:

... "Das Urteil bes Berufungsgerichts fann nicht aufrecht erhalten werden, weil es auf einer rechtsirrigen Auffassung über die Tragweite des § 23 H.G.B. beruht. Nach diefer gesetlichen Beftimmung kann die Kirma nicht ohne das Handelsgeichäft, für welches fie geführt wird, veräußert werden. Gine Übertragung einer bestehenden Firma ohne Übertragung des Handelsgeschäfts, für welches fie aeführt wurde, gibt es bemnach nicht. Es ist also nicht allein ber auf Beräußerung ber Firma ohne Geschäft gerichtete obligatorische Bertrag rechtlich unzulässig, verboten und nichtig, sondern es gilt bies auch von der tatsächlichen Übertragung der Firma, falls nicht das Handelsgeschäft, für welches dieselbe seither geführt murde, mitübertragen wird. Demnach ist auch eine Klage, welche allein darauf gerichtet ift, daß der Beklagte verurteilt werbe, die angeblich veräußerte Firma auf den Kläger zu übertragen ober darin zu willigen. daß der Kläger als Inhaber der Firma in das Handelsregister eingetragen werde, ungulaffig, es sei benn, bag bereits borber bas Geschäft, für welches die Firma geführt wurde, mit der das Geschäft veräußert worben fein foll, tatfachlich an ben Rläger übertragen mar. Ist das nicht geschehen, so kann der Vorbehalt der Ansprüche auf Übertragung des Geschäfts oder auf Schadensersat wegen nicht erfolgter Übertragung bes Geschäfts nicht ausreichen, um bie Rlage. soweit fie die Übertragung der Firma betrifft, aufrecht zu erhalten. Bielmehr muß in biefem Falle bie Rlage, welche gurudgenommen ift. soweit sie auf Übertragung bes Geschäfts gerichtet mar, abgewiesen werben, soweit sie jest bie Ubertragung ber Firma allein verlangt, gerade fo, wie fie hatte abgewiesen werben muffen, wenn fie von Anfang an auf Übertragung ber Firma allein gerichtet gewesen mare. Denn bie Ubertragung bes Sanbelsgeschäfts als Gangen, in feinem seitherigen wefentlichen Bestande mit dem, mas jum Betriebe gerabe biefes Beichafts nach feiner Gigenart, in ber es fich ausgebildet hatte und im Bandelsverkehr hervortrat, gehört, bilbet die Boraussetzung, unter welcher bie tatfachlich vorhandene Kontinuitat bes Gefcaftsbetriebs auch nach außenhin baburch bauernd erkennbar gemacht werben fann, bag bem neuen Erwerber bie Fortführung ber feitberigen Firma in ber burch § 22 S.G.B. vorgesehenen Weise aestattet wirb.

Die Feststellungen bes Berufungsgerichts reichen nun aber burchaus nicht aus, um bargutun, daß eine Ubertragung bes von bem Beflagien unter ber Firma S. R. & Co. geführten Gefchäfts auf ben Rlager bereits stattgefunden bat. Daraus, bag ber Beklagte fich verpflichtete. feine sämtlichen Warenvorräte an ben Rläger bis zum 1. Dai 1904 Bu Gintaufspreisen zu übertragen, bag er ihm auch einen größeren Teil dieser Waren wirklich übertrug und bas Geschäftsinventar überließ, läßt fich nicht mehr entnehmen, als daß ber Rlager einzelne Beftandteile des feitherigen Geschäfts übergeben erhielt, mahrend ein anderer Teil ber Baren und folde, bie bom Rlager gurudgefendet murben, von bem Beklagten an Dritte veräußert worben sind. Gine Übertragung bes Geschäfts als folden an ben Rlager ift aus ben erwähnten Taifachen noch feineswegs zu entnehmen, auch wenn anerfannt wird, bag ber Borbehalt eines verhältnismäßig untergeordneten Geschäftszweiges noch nicht hinreicht, um die Unnahme ausguschließen, bag bas seitherige Sanbelsgeschäft von bem Beklaaten in seinem wesentlichen Bestande auf den Kläger übertragen worden ist. Ob dies ber Fall war, ist auch jest noch nicht Kargestellt, und es ware im hinblid auf § 23 h.G.B. Aufgabe bes Berufungs= gerichts gewesen, in ben verschiebenen Richtungen, in welchen ber Wille, ein bestehendes Sanbelsgeschäft als foldes einem anderen gur

Fortführung zu übertragen, nach außen erkennbar wird, unter Anwendung des § 139 B.P.D. zur Erörterung zu bringen, inwiefern ber Kläger das Handelsgeschäft des Beklagten als solches, nicht nur einzelne Bestandteile desselben, erworben hat."...